

## Tätigkeitsbericht 2024

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag über die Prüfung der Jahresrechnung 2024 sowie zur Geschäftsführung des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung. Die GPK stellt, wo nötig, Anträge für Massnahmen (Art. 23 Gemeindegesetz).

Der Bericht gliedert sich in die zwei Teile "Rechnungsprüfung" und "Prüfung der Geschäftsführung".

### 1. Rechnungsprüfung

Für die Erstellung der Jahresrechnung und die Amtsführung ist der Gemeinderat verantwortlich, die GPK hat den gesetzlichen Auftrag, die Aufgabenerfüllung des Gemeinderates zu überprüfen und zu beurteilen.

Gemäss Art. 38 Abs. 4 Finanzhaushaltgesetz zieht die GPK für die Rechnungsprüfung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei. Das Mandat wurde auch dieses Jahr an die BDO AG übertragen, sie führt Rechnungsprüfungen nach den anerkannten Grundsätzen des Berufstandes durch, wozu die folgenden Prüfbereiche gehören:

- Übereinstimmung der Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung mit der Buchhaltung
- Ordnungsmässigkeit der Buchführung
- Rechnerische Richtigkeit der Belege und der Jahresrechnung
- Organisation des Kassa- und Rechnungswesens unter besonderer Berücksichtigung des internen Kontrollsystems
- Bewertung der Aktiven und Passiven, inklusive Bestand und Vollständigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen
- Nachweis und Richtigkeit der zugeordneten Sachaufwände und Investitionen sowie der materiellen und zeitlichen Abgrenzung
- Vorschriftsgemässe Schuldentilgung, Abschreibungen, Bildung und Verwendung von Rückstellungen, Spezial- und Vorfinanzierungen sowie Fonds und Reserven
- Korrekte Verbuchung Steuerabschluss
- Einrichtung eines gesetzmässigen Internen Kontrollsystems (IKS)
- Geldflussrechnung und Anhang

Die Verkehrsprüfungen im allgemeinen Gemeindehaushalt erfolgten im Berichtsjahr mit Schwergewicht in den Bereichen 0 "Allgemeine Verwaltung", 1 "Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Verteidigung" und 6 "Verkehr und Nachrichtenübermittlung", der Erfolgsrechnung sowie in der gesamten Investitionsrechnung. Ausserdem haben die Beauftragten der BDO AG bei den Flüssigen Mitteln analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.

Weitere Schwerpunkte bildeten im Berichtsjahr 24 die Prüfung der folgenden Gebiete:

- Prüfung der wesentlichen Erträge der Erfolgsrechnung in den Bereichen 0 "Allgemeine Verwaltung" und 1 "Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Verteidigung"
- IKS Allgemein (Konzept, Risikoanalyse, Kontrollumfeld, generelle IT-Kontrollen, IKS-Bericht an die Exekutive)
- IKS Fakturierung - Debitoren
- IKS Gebührenerhebung

- IKS Budgetierung - Kreditwesen
- IKS Finanzplanung

Die Prüfungen erfolgten mit berufsüblichen Stichproben und wurden im Rahmen einer Zwischenrevision am 2. Dezember 2024 und einer Schlussrevision am 18. und 19. Februar 2025 durchgeführt. Die BDO AG führt zudem eine Pendenzenliste mit Anregungen und Verbesserungsvorschlägen, deren Umsetzung jährlich überprüft wird.

Die Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat, einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzverwaltung führten die Prüfungsverantwortlichen der BDO AG am 19. Februar 2025 durch.

**Die BDO AG kommt in ihrem Bericht zum Schluss, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen gesetzlichen Vorschriften entspricht und empfiehlt deren Genehmigung.**

### 1.1 Jahresrechnung 2024

Die Jahresrechnung 2024 wurde von der GPK in Zusammenarbeit mit der BDO AG geprüft. Das Jahr 2024 schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'102'287.77 ab. Vorgesehen war ein Ertragsüberschuss von CHF 592'715.00. Die Gründe, die zu dieser Abweichung führten, sind im Bericht des Gemeinderates erläutert.

### 1.2 Ertragslage und Verschuldung

Das Jahresergebnis 2024 ist fast doppelt so hoch wie prognostiziert. Zum einen fielen die Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen höher aus, als erwartet und zum anderen war der Sach- und Betriebsaufwand aufgrund des abgelehnten Budgets tiefer, da geplante Ausgaben reduziert werden mussten oder nicht getätigt werden konnten.

Im Berichtsjahr 2024 erhöhte sich das Finanzvermögen der Gemeinde durch die Neuschätzung der Liegenschaften. Der Finanzaufwand- und der Finanzertrag erhöhten sich in einer ähnlichen Grössenordnung.

Mit dem vorliegenden Ergebnis reduziert sich die Nettoschuld II pro Einwohner/in von CHF 2'789 auf CHF 2'241.

### 1.3 Finanzpolitische Ziele / Gemeindeverschuldung

Der Gemeinderat hat für 2024 die folgenden finanzpolitischen Zielsetzungen festgelegt:

Zielsetzung	Beschreibung	Ergebnis
Schuldenabbau	Rechnungsüberschuss von – über die Legislatur – durchschnittlich 0.2 Steuereinheiten pro Jahr, mit dem Ziel, die Reduktion der Nettoschuld II bis 2030 auf den kantonalen Median zu reduzieren.	erreicht  Der Rechnungsüberschuss entspricht für das Jahr 2024 gerundet 0.75 Steuereinheiten.
Transparenz	Mit der Einführung des Aufgaben- und Finanzplans wird Transparenz über die Beeinflussbarkeit bzw. Nichtbeeinflussbarkeit der Rechnungsposten sowie der Investitionsplanung geschaffen.	erreicht  Der Aufgaben- und Finanzplan AFP erhöht die Transparenz.

## **Fazit**

Die finanzpolitischen Ziele des Gemeinderats für das Geschäftsjahr 2024 wurden erreicht. Der Voranschlag 2024 wurde im Wesentlichen eingehalten.

Die Finanzkommission hat auch in diesem Jahr in umsichtiger und sorgfältiger Weise die Finanzlage überwacht sowie die Liquidität geplant und gesteuert.

## **2. Bericht zur Geschäftsführung des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung**

### **2.1 Prüfungsauftrag**

Die GPK hat, gestützt auf Art. 23 Abs. 2 Gemeindegesetz, den Auftrag, die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung im Hinblick auf deren Recht- und Ordnungsmässigkeit zu überwachen. Sie erstattet über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt falls nötig Antrag für Massnahmen.

### **2.2 Arbeitsweise**

Die Prüfungstätigkeit der GPK basiert einerseits auf dem Studium der Sitzungsprotokolle des Gemeinderates und der Kommissionen. Andererseits beobachtet die GPK parallel dazu, wie die Gemeindebehörde die Kommunikation mit den Stimmberechtigten und die demokratischen Prozesse gestaltet. Zum Auftrag der gemeinderätlichen Geschäftsführung gehört auch die Information der Bevölkerung zu Sachgeschäften und die Gestaltung der politischen Entscheidungsfindungsprozesse, wozu auch die Terminsetzung für die Durchführung von Informationsanlässen und Abstimmungen sowie die Regelung des Zugangs zum gemeindeeigenen Publikationsorgan gehört.

Wenn die GPK eine Frage zu einem Protokolleintrag, einem Vorgehen oder einer Handlungsabsicht hat, sucht sie das Gespräch mit dem Gemeindepräsidenten, der Gemeindegeschreiberin oder den ressortverantwortlichen Gemeinderäten. Wenn die GPK etwas zu beanstanden hat oder sich verpflichtet fühlt, zu intervenieren und Empfehlungen abzugeben, tut sie dies schriftlich oder im Rahmen einer Aussprache.

### **2.3 Prüfungsschwerpunkte 2024**

Im Berichtsjahr 2024 hat die GPK wiederum Schwerpunkte für ihre Prüfungstätigkeiten festgelegt.

#### **2.3.1 Prüfungsschwerpunkt: Offenlegung von Interessenbindungen und Näheverhältnissen**

In kleinen Gemeinden kommt es nicht selten vor, dass sich Personen für die Mitarbeit in einer Behörde zur Verfügung stellen, deren Familien schon seit Generationen im Dorf ansässig sind. Diese haben im Unterschied zu Neuzuzügern einen grossen Vorteil bei der Behördentätigkeit: sie kennen bereits alle Örtlichkeiten, die Historie des Dorfes und auch sehr viele Einwohnerinnen und Einwohner.

Im Rahmen der Behördentätigkeit und Kommissionsarbeit können sie in einen Interessenkonflikt geraten. Die Gefahr besteht vor allem dann, wenn sie mit Projekten zu tun haben, hinter welchen Firmen oder Personen stehen, welche zur eigenen Familie oder dem engsten Freundeskreis gehören. Das betroffene Behördenmitglied könnte in Versuchung kommen, in den verschiedenen Rollen Einfluss zu nehmen auf die Behandlung des Anliegens der nahestehenden Person oder dessen Firma. Insbesondere Behördenmitglieder in kleinen Gemeinden haben oft mehrere Hüte auf: Sie können als Mitglied des Gemeinderates und/oder als Mitglied einer gemeinderätlichen Kommission einen Lösungsvorschlag einbringen oder ein Projekt unterstützen, von welchem

Nahestehende profitieren könnten. Im Gemeinderat haben sie nochmals die Möglichkeit, für das Vorhaben der nahestehenden Person zu lobbyieren.

Solche Einflussnahmen sind jedoch nicht zulässig. Jedes Behördenmitglied weiss dies, denn nach der erstmaligen Wahl wird jedes Behördenmitglied zur Vereidigung aufgeboten, wo u.a. versprochen bzw. geschworen wird, die Pflichten des Amtes gewissenhaft zu erfüllen und das Wohl der Gemeinde zu fördern, was auch bedeutet, dass man niemanden bevorteilt. Von der strikten Beachtung dieser Vorgaben hängt das Vertrauen der Bevölkerung in die Behördentätigkeit ab. Die GPK beobachtet deshalb seit Jahren sehr aufmerksam, wie mit vorhandenen Mehrfachrollen und Interessenbindungen umgegangen wird und machte den Gemeindepräsidenten und den Gemeinderat darauf aufmerksam. Die GPK erwartet, dass nicht nur in Kommissionen und Behördensitzungen die Ausstandregel eingehalten wird, sondern dass auch an öffentlichen Informationsanlässen zu Sachgeschäften Interessenbindungen und Näheverhältnisse offengelegt werden.

Die GPK kann aus Ressourcengründen nur ausgewählte Themen und Vorgänge prüfen, welche sich teils über mehrere Jahre erstrecken können. Die aktuell zu Prüfung gewählten Sachverhalte waren im Berichtsjahr 2024 noch nicht abgeschlossen, eine allfällige Berichterstattung erfolgt daher erst später. Die GPK ist verpflichtet, Beanstandungen und Ermahnungen zu beobachteten Missständen zunächst intern anzusprechen und Gelegenheit zur Verbesserung zu geben. Eine Berichterstattung darüber erübrigt sich, wenn die GPK feststellen kann, dass dies erfolgt ist.

### **2.3.2 Prüfungsschwerpunkt: Gestaltung der demokratischen Prozesse**

Es ist die Aufgabe der Stimmberechtigten, die politischen Entscheide des Gemeinderates zu beurteilen oder zu beeinflussen.

Diese können ihre politische Einflussnahme allerdings nur wahrnehmen, wenn sie frühzeitig über sämtliche Aspekte eines gemeinderätlichen Projektes Bescheid wissen, wozu auch z.B. die vollständige Offenlegung finanzieller Risiken gehört. Die Stimmberechtigten brauchen besonders bei wichtigen Vorhaben ausreichend Zeit, um im Austausch mit anderen eine sorgfältige Güterabwägung und Entscheidungsfindung vornehmen zu können. Die Gestaltung dieses Prozesses ist nach Gemeindegesetz die Aufgabe und Verantwortung des Gemeinderates und somit Teil der Geschäftsführung.

Die GPK intervenierte nie aus politischen Gründen, sondern immer nur dann, wenn sie feststellte, dass legitime Bedürfnisse der Stimmberechtigten ignoriert oder Verfahren so gestaltet wurden, dass sie die Einflussnahme der Stimmberechtigten behinderten.

Die Gestaltung der demokratischen Prozesse durch den Gemeinderat war Gegenstand der Aufsichtsbeschwerde, welche die GPK im Jahr 2024 gegen den Gemeinderat eingereicht hat (siehe nachfolgender Punkt 2.4).

## **2.4 Aufsichtsbeschwerde**

Im Vorgehen zur erneuten Vorlage des Voranschlages 2024 kam es zwischen dem Gemeinderat und der GPK im Frühling 2024 zu Unstimmigkeiten, welche in einer Aufsichtsbeschwerde der GPK resultierte. Es ist der GPK ein Anliegen, in diesem Tätigkeitsbericht zusammenfassend auf den Sachverhalt der Aufsichtsbeschwerde einzugehen. Damit soll Transparenz geschaffen werden. Die kritische Betrachtung soll dazu dienen, auf beiden Seiten die Zusammenarbeit zwischen der GPK und dem Gemeinderat zu verbessern und zu fördern.

In einem ersten Schritt sind die Hintergründe der Aufsichtsbeschwerde dargestellt, in einem zweiten Schritt der Inhalt und das Ergebnis.

#### **2.4.1 Abgelehnter Voranschlag 2024**

Das Berichtsjahr 2024 begann sowohl für den Gemeinderat als auch für die GPK unter erschwerten Bedingungen, denn das Berichtsjahr 2023 endete sehr turbulent.

Am 26. November 2023 wurde dem Voranschlag 2024 an der Urne die Zustimmung verweigert. Gründe dafür waren unter anderem auch das Strassenbauprojekt «Zytäfel».

Als Folge des abgelehnten Voranschlages resultierte eine Ausgabesperre. Die eingeschränkte Handlungsfähigkeit führte dazu, dass geplante Ausgaben und Bauvorhaben zurückgestellt werden mussten.

Der Gemeinderat bereitete rasch die zweite Abstimmung zum Voranschlag 2024 vor, welche am 7. April 2024 durchgeführt werden konnte. Nicht zuletzt konnten Gespräche mit Gegnern des Strassenbauprojektes, Lösungsfindungen mit dem Kanton und eine klarere Kommunikation auch bezüglich der Zusammenhänge zwischen Voranschlag und Investitionsprojekte die Stimmberechtigten zur Annahme des Voranschlags überzeugen.

#### **2.4.2 Unterschiedliche Auslegung des Art. 39 der Gemeindeordnung**

Gemäss Art. 39 der Gemeindeordnung hat die GPK zuhanden der Stimmberechtigten schriftlich Bericht zu erstatten, bevor die Jahresrechnung dem fakultativen Referendum unterstellt wird und über den Voranschlag abgestimmt wird.

Gemäss jahrelanger Gepflogenheit lädt jeweils der Gemeinderat die GPK zur Beurteilung des Voranschlages ein. In diesem besonderen Fall, nach der Ablehnung des ersten Voranschlages 2024, war der zweite Voranschlag unverändert. Der Gemeinderat nahm daher an, dass sich somit auch die Stellungnahme der GPK nicht ändert und sie nicht erneut einer Beurteilung durch die GPK zu unterziehen sei.

Die GPK ging jedoch davon aus, dass sich wegen der Ausgabensperre der prognostizierte Finanzbedarf in einigen Bereichen deutlich verringert hatte. Auch war zum zweiten Abstimmungszeitpunkt bereits ein Viertel des Jahres verstrichen. Die GPK sah sich deshalb in der Pflicht, zumindest eine kritische Beurteilung der veränderten Ausgangslage vorzunehmen und ihre Prüfungsergebnisse den Stimmberechtigten in einem aktuellen Gutachten unterbreiten zu müssen. Wie üblich, war auch für den zweiten Voranschlag 2024 der terminliche Plan bekannt. Die GPK ging somit davon aus, dass der Gemeinderat die GPK auch dieses Mal zur Beurteilung des Voranschlages einladen würde, was jedoch aus oben genanntem Grund nicht geschah.

Nach dem Ausbleiben der Einladung sprach die GPK den Gemeinderat auf die noch nicht erfolgte Beurteilung des Voranschlages an. Die Vorbereitungen für die Abstimmung waren jedoch weit fortgeschritten. Auf den somit kurzfristigen Lösungsvorschlag des Gemeindepräsidenten mit einem bereits formulierten Schreiben, mit welchem der Stimmbürgerschaft mitgeteilt werden sollte, dass die GPK auf eine neue Stellungnahme verzichtet habe, konnte die GPK nicht eingehen, da sie faktisch den als unverändert deklarierten Voranschlag nicht geprüft hatte. Einem Antrag der GPK auf Fristverlängerung zur Überprüfung des in diesem Fall bereits gedruckten Budgets 2024 kam der Gemeinderat nicht nach. Die Abstimmungsunterlagen des ersten Urnenganges mitsamt dem damaligen Gutachten der GPK, welches vom 4. Oktober 2023 stammte, wurden unverändert gedruckt in die Haushalte verteilt.

Aus Sicht der GPK konnte sie damit ihren gesetzlichen Auftrag nicht wahrnehmen.

### 2.4.3 Forderungen der Aufsichtsbeschwerde

Am 25. März 2024 reichte die GPK bei der Regierung des Kantons Appenzell Ausserrhoden eine Aufsichtsbeschwerde ein und bat diese um Unterstützung bei der Durchsetzung der folgenden drei zusammenhängenden Forderungen:

#### I. Budgetabstimmung ohne Konsultation der GPK

Das Fehlen einer aktualisierten anstelle der alten, auf den 4. Oktober 2023 datierten Stellungnahme der GPK zur zweiten Budgetabstimmung hat in der Bevölkerung zahlreiche Fragen ausgelöst. Die Votanten brachten ihre Verwunderung zum Ausdruck, dass die GPK das Vorgehen des Gemeinderates billige. In der Aussenwirkung war für die Bevölkerung nicht sichtbar, dass die GPK mit dem Vorgehen und der Kommunikation des Gemeinderates nicht einverstanden war.

Das Vorgehen des Gemeinderates führte damit auch zu einer Rufschädigung der GPK, welche sie dazu zwang, öffentlich Stellung zu beziehen. Die GPK hätte es vorgezogen, Differenzen zwischen den beiden Behörden intern zu klären.

*Die GPK ersuchte deshalb den Regierungsrat, den Gemeinderat mit geeigneten Massnahmen zur künftigen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen anzuhalten.*

#### II. Systematische Behinderung der politischen Meinungsbildung und Mitwirkung

Die GPK unterbreitete dem Regierungsrat ein zweites Problem, welches sie bereits seit der vorhergehenden Amtsdauer mehrmals im Nachgang zu Abstimmungen ergebnislos thematisiert hatte: die ungenügende Beachtung der Mitwirkungs-, Informations- und Austauschbedürfnisse der in unserem Dorf sehr engagierten und interessierten Bevölkerung im Vorfeld von wichtigen oder umstrittenen Projekten. Sie bezog sich dabei insbesondere auf die Prozessgestaltung im Vorfeld der Abstimmung zum Parkdeck mit Sportplatz im Jahr 2023 und der ersten Abstimmung zum Voranschlag 2024. Die GPK machte sowohl schriftlich in Form von Berichten an den Gemeinderat als auch mündlich an mehreren Gesprächen mit dem Gemeindepräsidenten sowie am 17. Januar 2024 im Rahmen einer Aussprache mit dem ganzen Gemeinderat auf den Unmut in der Bevölkerung aufmerksam. Der Gemeinderat bezeichnete die Interventionen der GPK als «politische Einmischungen».

*Die GPK ersuchte deshalb den Regierungsrat, den Gemeinderat anzuweisen, bei künftigen Vorlagen, welche für die Bewohnerinnen und Bewohner von grosser Bedeutung oder umstritten sind, die Zeitplanung so auszugestalten, dass ausreichend Zeit für eine Mitwirkung der Bevölkerung in der Planungsphase sowie ein breiter, offener Austausch während der Entscheidungsphase möglich ist.*

#### III. Unzureichende Beachtung des gesetzlichen Auftrags der GPK

In Würdigung ihrer zahlreichen fruchtlosen Hinweise, Empfehlungen und Aufforderungen konstatierte die GPK, dass die Gemeindebehörde die demokratiepolitische Bedeutung der Rolle der GPK im Ausserrhodischen Gemeindesystem nicht zu erkennen vermag. In den Neunzigerjahren wurde die beschlussfähige Bürgerversammlung in den Gemeinden abgeschafft. Damit einhergehend verschwanden auch die an diesen Versammlungen offen und kontrovers ausgetragenen Diskussionen zu Vorlagen des Gemeinderates. Hinzu kommt, dass in den Abstimmungsunterlagen der Gemeinde Rehetobel im Unterscheid zu den Vorlagen des Bundes und des Kantons nur die Ansichten der Exekutive sichtbar gemacht werden.

Die GPK stellte im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit fest, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die politischen Institutionen und Repräsentanten der Gemeinde wegen solchen Erfahrungen gelitten hat.

*Die GPK ersuchte deshalb den Regierungsrat, den Gemeinderat dazu anzuhalten, die GPK als eigenständige, vom Volk gewählte Behörde mit einem gesetzlichen Auftrag zu respektieren, mit ihr zum Wohl der Gemeinde kooperativ und proaktiv zusammenzuarbeiten und alles zu unternehmen, damit das Vertrauen der Bevölkerung in die Gemeindebehörde wieder wachsen kann.*

#### **2.4.4 Ergebnis der Aufsichtsbeschwerde**

Der Regierungsrat beschloss, der Aufsichtsbeschwerde der GPK keine Folge zu leisten. In der Stellungnahme zu den drei oben genannten Anliegen äussert sich der Regierungsrat dennoch differenziert.

##### **I. Budgetabstimmung ohne Konsultation der GPK**

Das Thema war gemäss Regierungsrat bereits Gegenstand einer abgewiesenen Stimmrechtsbeschwerde eines Mitgliedes der GPK, er ging daher nicht weiter auf das Thema ein.

Der Regierungsrat hält fest, dass aufgrund der offenen und unbestimmten Formulierung des Antrages, dieser nicht Gegenstand einer aufsichtsrechtlichen Massnahme sein kann.

##### **II. Systematische Behinderung der politischen Meinungsbildung und Mitwirkung**

Der Regierungsrat erachtete das Anliegen als nachvollziehbar sowie berechtigt und bestätigte, dass sich dies ausdrücklich aus der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden, der kantonalen Gesetze und der Gemeindeordnung ergibt.

Auch bei diesem Punkt hält der Regierungsrat fest, dass der von der GPK offene und unbestimmte formulierte Antrag nicht Gegenstand einer aufsichtsrechtlichen Massnahme sein kann.

##### **III. Unzureichende Beachtung des Auftrags der GPK**

Der Regierungsrat bestätigte die Aufgabe der GPK, auf die Behebung schwerer Mängel oder Missstände einzuwirken. Dabei merkte er richtigerweise an, dass sich die GPK in diesem Prozess nicht an die Stelle des Gemeinderates setzen kann und sich somit nicht in die Geschäftsführung einmischen darf. Der Regierungsrat weist jedoch den Gemeinderat darauf hin, die Beanstandungen der GPK zu akzeptieren und er diese auch gegen seinen Willen den Stimmberechtigten vorzubringen verpflichtet ist. Es wird weiter festgehalten, dass in der Praxis eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben der GPK und den Befugnissen des Gemeinderates nicht immer möglich ist. Der Regierungsrat erachtet es als unabdingbar, dass sowohl die GPK wie auch der Gemeinderat den gegenseitigen Meinungs Austausch pflegen müssen, was nicht immer leichtfällt.

Der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde sieht keine Handhabe, wenn zwischen GPK und Gemeinderat die Zusammenarbeit nicht gelingt. Auch dieser Antrag kann gemäss dem Regierungsrat kein Gegenstand einer aufsichtsrechtlichen Massnahme sein, da er ebenfalls offen und unbestimmt formuliert ist.

## **Fazit und Ausblick**

Obwohl der Regierungsrat der Aufsichtsbeschwerde der GPK keine Folge leistete, wurde etwas in Bewegung gebracht. Die Beschwerde hat zusammen mit der Ablehnung des Budgets 2024, mit der die Bevölkerung die Diskussion zum Bauprojekt «Zytäfel» erzwang, dem Gemeinderat sichtbar gemacht, wo Änderungsbedarf besteht.

Seither ist erkennbar, dass der Gemeinderat vermehrt den Austausch mit der Bevölkerung zu wichtigen Vorhaben sucht. Dies wird z.B. sichtbar bei Infoveranstaltungen und Workshops zur Richtplanung.

Gleichzeitig stellte man im Departement Inneres und Sicherheit fest, dass die Vorgaben zu den Aufgaben der GPK aktuell zu knapp und zu vage formuliert sind und immer wieder Anlass zu unterschiedlichen Interpretationen und Auseinandersetzungen geben. Aus diesem Grund wurde von kantonaler Seite ein Entwurf für einen Leitfaden Geschäftsprüfungskommission verfasst. Dieser Leitfaden präzisiert die Rolle, Verantwortung und die Befugnisse der GPK und dient als Praxisempfehlung für die Umsetzung der Aufgaben der GPK.

Die beschriebenen Empfehlungen bestätigen die bisherige Arbeitsweise der GPK Rehetobel. Aktuell befindet sich der Leitfaden in der Vernehmlassung und soll zum gegebenen Zeitpunkt veröffentlicht werden.

## **3. Dank und Würdigung des grossen Einsatzes**

Wie schon in den Vorjahren konnte die GPK auch im Berichtsjahr 2024 feststellen, dass die Gemeinderäte in ihren Ressorts, die Kommissionen sowie die Gemeindeverwaltung einwandfreie Arbeit leisteten und die GPK aufgrund ihrer Prüfungshandlungen in diesen Bereichen keine Beanstandungen anzubringen hatte.

Die GPK würdigt ausdrücklich die besondere Einsatzbereitschaft der ressortverantwortlichen Gemeinderäte, welche mit einem erheblichen Mehraufwand die Vakanz von zwei Ratsmitgliedern kompensierten.

Mit bestem Dank für Ihr Vertrauen

Rehetobel, 20. April 2025

Geschäftsprüfungskommission